Insel Rügen, MV, Namen der Opfer Hexenverfolgung

Seit dem Jahr 1325 gehörte die Insel Rügen zum Herzogtum Pommern. Das Herzogtum Pommern wurde im 16. Jahrhundert protestantisch. Von 1648 bis 1815 gehörte die Insel Rügen zum Königreich Schweden und seit 1815 zum Königreich Preußen.

Heute ist die Insel Rügen Bestandteil des Landkreise Vorpommern-Rügen des Bundeslandes Mecklenburg-Vorpommern.

Auf der Insel Rügen: 13 Verfahren, mindestens 1 Hinrichtung ist überliefert.

-1554 Thomas Tyde / Pastor zu Wiek (auf der Halbinsel Wittow).

Die Halbinsel Wittow ist der nördlichste Teil der Insel Rügen.

Angeblich betrieb Thomas Tyde "teuflische Künste".

Derartige Künste habe er Hinrik von Bohlen zu Casselvitz

beim Graben nach Schätzen zur Verfügung gestellt.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Quelle: Haas, Alfred:

Über das pommersche Hexenwesen im 16. und 17. Jahrhundert.

In: Baltische Studien (N.F.) 34, Kiel 1932, S. 187

-1582 die Hans Goldzesche.

Sie war in Haft und legte ein gütliches Geständnis ab.

Die Beschuldigte gestand die Ausübung der verbotenen Kunst

des Wickern (Nachweisen gestohlener Gegenstände).

Mit dem Wickern brachte sie unter anderem Dubslaff Harder

und Jacob Kluck einen schlechten Leumund,

im Sinne begangener Diebstähle.

Urteil gemäß Belehrung der Juristenfakultät Greifswald:

Zehn Tage Gefängnis bei Wasser und Brot

sowie öffentliche Kirchenbuße nach Pommerscher Kirchenordnung.

Das Verfahren führte Heinrich von Norman – Landvogt auf Rügen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung und Hexenprozess,

Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82-1630), II,2

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 4

-1605 Sanna Koppe aus Garz.

Eine Beleidigungsklage gegen Sanna Koppe führte zu einer amtlichen Untersuchung wegen ihrer Böterei (Raten, Besprechen, Gesundbeten) und Wahrsagerei.

Falls die Untersuchung keine weiteren Indizien erbringen sollte, war Sanna Koppe gemäß Belehrung der Juristenfakultät Rostock an den Pranger zu stellen, zu stäupen

und ewig des Landes zu verweisen.

Quelle: Zagolla, Robert: Folter und Hexenprozess.

Die strafrechtliche Spruchpraxis der Juristenfakultät Rostock

im 17. Jahrhundert (Hexenforschung Band 11), Bielefeld 2007, S. 291 – 292

-1609 Frau des Peter Gowen.

Sie wurde inhaftiert.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock waren ihr

durch den Scharfrichter die Folterinstrumente zu zeigen.

Die Aussagen dabei musste ein Notar protokollieren.

Falls sich keine Abweichungen zu den vorherigen Aussagen ergaben,

war die Gefangene auf Kaution aus der Haft zu entlassen.

Die Gefangene hatte sich bei Androhung willkürlicher Strafe

des Segnens und Böten (Raten, Besprechen, Gesundbeten)

zu enthalten.

Gerichtsherr war Hans von Krassow auf Rügen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1

Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten

von 1570 bis 1630,

Frankfurt am Main 1983, S. 422

-1612 Anna Dickmans.

Sie wurde in Haft genommen.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock bei Anwendung der Folter auch Klärung der Frage, ob Beihilfe zur Tötung von Drewes Dickmans geleistet wurde.

Die Aussagen unter der Folter waren von einem Notar zu protokollieren.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Das Verfahren führten Wilcke von Platen und Christoff von der Lancken

- Verordnete Fürstliche (Pomm.) Landvögte auf Rügen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 514

1612 Claus Burmeister.

Er wurde inhaftiert und legte ein Geständnis ab.

Gemäß Belehrung Juristenfakultät Rostock:

Hinrichtung mit dem Schwert.

(Das Urteil muss in Zusammenhang mit der Tötung von Drewes Dickmans stehen – der Verfasser).

Das Verfahren führten Wilcke von Platen und Christoff von der Lancken

- Verordnete Fürstliche (Pomm.) Landvögte auf Rügen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 514

1612 Grete Burmeister.

Die Beschuldigte wurde in Haft genommen.

Auch in diesem Verfahren Klärung der Frage,

ob Beihilfe zur Tötung von Drewes Dickmans geleistet wurde.

Weiterer Vorwurf: Blutschande mit dem Schwiegersohn.

Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock war bei Bestätigung

Schwangerschaft der Beschuldigten die Folter bis sechs Wochen

nach der Geburt des Kindes auszusetzen.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Das Verfahren führten Wilcke von Platen und Christoff von der Lancken

- Verordnete Fürstliche (Pomm.) Landvögte auf Rügen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 514

1612 Lehene Heidemans.

Sie wurde inhaftiert.

Juristenfakultät Rostock stimmte in Belehrung der Anwendung der Folter zu.

Es bestand Verdacht der Zauberei und es war die Frage zu klären,

ob Beihilfe zur Tötung von Drewes Dickmans geleistet wurde.

Die Aussagen unter der Folter waren von einem Notar zu protokollieren.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Das Verfahren führten Wilcke von Platen und Christoff von der Lancken

– Verordnete Fürstliche (Pomm.) Landvögte auf Rügen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 514

1612 Anne Grabowen.

Anne Grabowen wurde inhaftiert.

Die Juristenfakultät Rostock stimmte in Belehrung der Anwendung der Folter zu.

Es bestand Verdacht der Zauberei und es war die Frage zu klären,

ob Beihilfe zur Tötung von Drewes Dickmans geleistet wurde.

Die Aussagen unter der Folter waren von einem Notar zu protokollieren.

Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.

Das Verfahren führten Wilcke von Platen und Christoff von der Lancken

- Verordnete Fürstliche (Pomm.) Landvögte auf Rügen.

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 514

-1613 Thies Kagel von der Halbinsel Wittow.

Die Halbinsel Wittow ist der nördlichste Teil

der Insel Rügen.

Thies Kagel wurde bezichtigt der Segnerei, Zauberei

und anderer Übeltaten.

Die Beschuldigte wurde in Haft genommen und gefoltert.

Auf die von einem Notar aufzunehmende peinliche Urgicht (Geständnis)

war erneute Belehrung der Juristenfakultät Rostock einzuholen.

Der Ausgang des Verfahrens ist unbekannt.

Gerichtsherr war Rickmann von der Lancken

- Fürstlich (Pomm.) Amtmann zu "Lekeuitze" auf Wittow (Rügen).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 528

-1616 Catharine Pluggetin.

Sie war in Haft und legte ein Geständnis ab.

Verurteilung wegen unchristlichen Wahrsagen und Verleumdung

der Frau des Hans Gulitzsch:

Stellen an den Pranger, Streichen mit Ruten

und Landesverweisung.

Das Urteil wurde in Belehrungen der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald festgelegt.

Gerichtsherr war Christoff von der Lancken

- Fürstlicher (Pomm.) Landvogt auf Rügen.

2. Verfahren im Jahr 1618:

Catharine Pluggetin missachtete das Urteil von 1616 und blieb auf der Insel Rügen.

Sie ging auch weiterhin dem Lesen aus der Hand, dem Segnen und Böten nach.

Catharine Pluggetin wurde auf Rügen 2x inhaftiert und floh 2x aus der Haft.

Der Gerichtsherr war um den Ruf der Justiz besorgt und ordnete erneute Inhaftierung an.

Weiterhin machte er gegenüber der Juristenfakultät Greifswald den Vorschlag, die Beschuldigte mittels Brandmal im Gesicht zu strafen und damit auch zu kennzeichnen.

Urteil wegen gebrochener Urfehde laut Belehrung

Juristenfakultät Greifswald vom 09. Februar 1618:

Stellen an den Pranger, Streichen mit Ruten,

Abhacken von zwei Fingern der rechten Hand und Landesverweisung.

Gerichtsherr war Christoffer von der Lancken

Landvogt auf Rügen.

Quellen: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,1, S. 559 Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 183 – 184

-1622 Greta Hoppen aus Spycker.

In Haft genommen und Juristenfakultät Greifswald verfügte die "gelinde Tortur".

Der Gerichtsherr war verhindert und konnte nicht persönlich an der Folter teilnehmen.

Die Folter wurde nach Angaben des Gerichtherrn von ehrlichen Leuten vorgenommen und diese berichteten ihm nach seiner Rückkehr von der Halsstarrigkeit der Beschuldigten.

Aus dem Protokoll entnahm der Gerichtsherr,

dass die Beschuldigte gestehen wollte, aber nicht konnte.

Der Gerichtsherr wollte nun die Folter verschärft anwenden.

Laut Belehrung Juristenfakultät Greifswald waren der Beschuldigten die Folterinstrumente zu zeigen und sie damit zum Aussagen der Wahrheit zu ermahnen.

Falls kein Geständnis erfolgte und neue Indizien nicht vorlagen, war die Beschuldigte nach Schwören Urfehde aus der Haft zu entlassen.

Gerichtsherr war Carol von Jaßmund zum Spicker Erbgut (Rügen).

Quelle: Lorenz, Sönke: Aktenversendung, II,2, S. 237 – 238

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.

Kirchstraße 11

99897 Tambach-Dietharz Telefon: 036252 / 31974

E-Mail: bdireske56@gmail.com